

Ordnung für die Benutzung von Umkleideräumen durch schulfremde Organisationen und Turn- und Sportvereine

1. Die Benutzung der Umkleideräumen in den Schulen durch Mitglieder schulfremder Organisationen oder anerkannter Turn- und Sportvereine ist nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung statthaft.
2. Die Umkleideräume dürfen nur in Anwesenheit des verantwortlichen Abteilungsleiters bzw. Mannschaftsführers des ortsansässigen Vereines oder seines Beauftragten betreten werden.
3. Die Benutzung der Umkleideräume und der Brauseeinrichtungen ist nur den aktiven Sportlern und ihren Gästen (Mannschaften) sowie höchstens je zwei Begleitpersonen gestattet.
4. Das Betreten von anderen als den zur Benutzung zugewiesenen Räumen ist verboten.
5. Das Rauchen ist in den Umkleideräumen nicht erlaubt. Fahrräder oder sonstige Fahrzeuge dürfen in den Umkleideräumen nicht abgestellt werden. Jegliches Lärmen hat zu unterbleiben. Papier und Abfälle jeglicher Art sind nur in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen.
6. Der ortsansässige Verein haftet für alle durch die Benutzung entstehenden Schäden an städt. Eigentum, soweit sie nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind.
7. Die Stadtverwaltung übernimmt keinerlei Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die den Benutzern der Umkleideräume aus der Benutzung oder gelegentlich der Benutzung erwachsen.
8. Den im Auftrag der Stadtverwaltung ergehenden Anordnungen der Schulleiter oder Hausmeister als deren Beauftragte ist unbedingt Folge zu leisten.

9. Verstöße gegen diese Ordnung werden mit einer vorübergehenden, im Wiederholungsfalle mit einer dauernden Entziehung der Benutzungsgenehmigung geahndet.

Gladbeck, den 12.Mai 1960

Der Oberstadtdirektor

i.V.

R u p i e p e r

Stadtdirektor